

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Architektur	Ausgabe 20/2003
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. Architektur 31 11	Datum 10. Okt. 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 23.09.2002 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur; der Rat der Fakultät Architektur hat am 19. Dezember 2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 26. Juni 2002 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 28.6.2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Praktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienzeiten, Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan mit Vertiefungsrichtungen für den Studiengang Architektur
- Anlage 2: Liste der Credits
- Anlage 3: Entwurfsprofessuren, an denen obligatorische Entwürfe angefertigt werden können
- Anlage 4: Pflichtleistungen mit Fachprüfungen aus den Fächergruppen im Hauptstudium mit mindestens 4 SWS

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Architektur.

Das Studium endet mit dem Abschluss als Diplomingenieur (Dipl.-Ing.).

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester; das Grundstudium dauert 4 Semester und schließt mit dem Vordiplom ab.

Das Hauptstudium umfasst 6 Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und im Diplomstudiengang Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Vor Aufnahme des Studiums wird dem Studienbewerber ein Vorpraktikum von etwa 6 Monaten Dauer auf einer Baustelle oder in einer Werkstatt von baugewerblichen Betrieben empfohlen.

(3) An fachlichen Voraussetzungen sollte der Studienbewerber neben einer guten Allgemeinbildung insbesondere Fähigkeiten für die künstlerische Gestaltung mitbringen.

§ 4 Inhalt des Studiums

Im Studiengang Architektur werden im wesentlichen folgende Lehrkomponenten vermittelt:

- Allgemeine Grundlagen
- Darstellen und Gestalten
- Konstruktion
- Gebäudeplanung
- Stadtplanung.

Die Lehrkomponenten sind im Studienplan (Anlage 1) enthalten.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfasst für das

- Grundstudium 101 SWS und das
- Hauptstudium 106 SWS.

(2) Die im Studienplan für das Grundstudium aufgeführten Fächer sind überwiegend Pflichtfächer (Anlage 1). Das Hauptstudium gliedert sich in einen wahlobligatorischen Bereich mit verschiedenen Fächergruppen und einen wahlobligatorischen Vertiefungsbereich.

Die Studierenden des Hauptstudiums können die Reihenfolge in der Belegung der Fächer selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines Architekten ist die Arbeit am Entwurf.

(3) Nach Bestehen der Diplomvorprüfung können aus dem wahlobligatorischen Lehrangebot des Hauptstudiums Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Die Wahl einer Vertiefungsrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben (siehe Anlage 1).

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in obligatorische und wahlobligatorische Fächer. Zusätzlich können fakultative Lehrveranstaltungen ausgeschrieben werden. Die Studierenden des Hauptstudiums schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn für die Lehrveranstaltungen ein und legen dabei die Fachprüfungen oder Testatabschlüsse fest.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen in den obligatorischen und wahlobligatorischen Fächern sind in der Prüfungsordnung geregelt. Jedes Fach kann nur einmal belegt werden.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch Klausuren, mündliche Prüfungen oder sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

(4) Das Vordiplom ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss der Fakultät (siehe Prüfungsordnung § 5 Abs. 5).

§ 7 Praktikum

(1) Im Studium sind als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit 26 Wochen Praktikum nachzuweisen. Die Tätigkeitsmerkmale müssen aus dem schriftlich geführten Nachweis hervorgehen.

(2) Das Praktikum kann zu Teilen als Baustellentätigkeit, Aufmaßtätigkeit und berufspraktische Bürotätigkeit geleistet werden, wobei in jedem Falle ein zusammenhängender Abschnitt von 5 Wochen berufspraktischer Bürotätigkeit nachzuweisen ist. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhaupt- oder Baunebengewerk wird als 10 Wochen Praktikum anerkannt. Vorpraktika im Sinne des § 3 Abs. 2 können anerkannt werden. Das Praktikum kann in einem oder mehreren Betrieben abgeleistet werden.

§ 8 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Fach-Studienberater des Studienganges verantwortlich. Darüber hinaus sollte nach dem 7. Fachsemester mit einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, vor der Schwerpunktausbildung im Hauptstudium, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 9 Studienzeiten, Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 11
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2002/03 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Studierende des Hauptstudiums, auf die diese Studienordnung noch keine Anwendung findet, können durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Weimar, den 2. Juli 2002

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg
Rektor

Fächergruppe/ Fächer		Grundstudium							Hauptstudium					
		obligatorische Fächer						wahl- obligat. Fächer) ¹	wahlobligatorisches Lehrangebot 5. - 9. Semester					
		SWS gesamt	1. Semester P SWS	2. Semester P SWS	3. Semester P SWS	4. Semester P/T SWS	Summe SWS		Studiengang Architektur P / T SWS	Vertiefungen ***				
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A.	Allgemeine Grundlagen						12		8	4	12	8	8	8
1.1	Architekturgeschichte I / II / III	6	2	2	2 P				2 / 4)*		2			
1.2	Architekturtheorie I / II / III / IV	4			2	2 P		2	2 / 4)*		2			
1.3	Philosophie I / II								2 / 4					
1.4	Denkmalpflege/ Bauaufnahme I / II / III	2				2 P			2 / 4		2 / 4			4
1.5	Kunstgeschichte I / II / III							2	2 / 4		2			
1.6	Ästhetik I / II								2 / 4					
1.7	Privates Baurecht							2						
1.8	Öffentliches Baurecht							2						
1.9	Bauinformatik I / II								2 / 4			2	2	
1.10	Softwaretechnik								2			2	2	
1.11	Fremdsprachen							2	2					
B.	Darstellen und Gestalten						9		8	4	8	8	16	8
2.1	Darstellungslehre	4	3+8* P					1						
2.2	Farbgestaltung I / II								2		4			
2.3	Typographie/ Layout								2		4			
2.4	Perspektive										4			
2.5	Freihandzeichnen / Akt I / II								2		4			
2.6	Fotografie I / II								2		4			
2.7	Gestaltungslehre I / II	3	3+8* P								4			
2.8	Plastik I / II								2		4			
2.9	Modellbau								2					
2.10	CAAD – Grundlagen	2	2 P											
2.11	CAAD – Spezialkenntnisse I / II / III / IV								2		4 / 4 / 4		4 / 4 / 4	
2.12	Computergest. Visualisieren I / II										4 / 4		4	
2.13	Computergraphik										2			
2.14	Projektmanagement I / II										3 / 2			
C.	Konstruktion						36		8	8	8	12	8	12
3.1	Baukonstruktion I / II / III	10	2	6 P	2 T				2 / 4)*					
3.2	Konstruktives Entwerfen	8*			8* P									
3.3	Tragwerkskonstruktion I / II / III	2			2 T				2 / 4)*			2		
3.4	Bauklimatik I / II	4		2	2 P				4					
3.5	Baustoffkunde	2		2 P										
3.6	Gebäudetechnik I / II	4			2	2 P			2			2		
3.7	Tragwerkslehre I / II / III	10	4	2	4 P			2	4					
3.8	Ökologisches Bauen I / II / III / IV	2				2 P		2	4 / 4					4 / 4
3.9	Bauwerkssanierung								4		2			
3.10	Vermessungskunde I / II							2	2		2			
3.11	Bauwirtschaft I/II	2				2 P			4			4		
3.12	Baumanagement I/II								2 / 4			4		
3.13	Allgemeine Umwelttechnik								2					2
3.14	Umweltrecht								2					2
3.15	Abfallwirtschaft								1					
D.	Gebäudeplanung						2		8	8	8	8	8	8
4.1	Grundlagen d. Entwerfens I / II / III / IV	2		2+8* P				2	2 / 4					
4.2	Baugestaltung I / II / III							2	2 / 4					
4.3	Gebäudelehre 1, I / II / III							2	2 / 4)*					
4.4	Gebäudelehre 2, I / II								2 / 4)*					
4.5	Innenraumgestaltung I / II								2 / 4					
4.6	Wohnungsbau I / II / III							2	2 / 4)*					2
4.7	Industriebau I / II								2 / 4)*					
4.8	Ausgewählte Sonderbauten								2 / 2					
4.9	Brandschutz								2					
4.10	CAE im Planungsprozess I / II								2 / 3				2	
E.	Stadtplanung						4		8	20	8	8	8	8
5.1	Städtebau 1, I / II / III	2				2+8* P			2 / 4)*			2		
5.2	Städtebau 2, I / II / III							2	2 / 4)*					
5.3	Siedlungsbau I / II / III							2	2 / 4)*			2		
5.4	Stadtsoziologie I / II / III	2				2 T			4 / 2					
5.5	Landschaftsarchitektur I / II								2 / 4					4
5.6	Dorfplanung/ Siedlungsgeschichte. I / II								2 / 4		2			
5.7	Regionalplanung I / II								2 / 4					
5.8	Stadttechnik I / II								2 / 4					
5.9	Verkehrsplanung								2			2		
F.	Entwurf / Projekt		8	8	8	8	32		5 x 8	5 x 8	5 x 8	5 x 8	5 x 8	5 x 8
Summe SWS			24	24	24	23		6	80+26**	84+22**	84+22**	84+22**	88+18**	84+22**
Summe SWS Grund-/Hauptstudium					101						106			
Praktikum 26 Wochen														

* Der Stundenanteil für den Entwurf ist unter F erfasst.

** 26 bzw. 22 oder 18 SWS sind im Hauptstudium frei wählbar.

*** Das Lehrangebot für die Vertiefungen bezieht sich auf die Lehrangebote der Spalte 10. Die angegebenen Fächer der Spalten 12 – 15 sind Pflichtfächer für die jeweilige Vertiefung. In der Vertiefung sind ein bzw. bei Stadtplanung drei Entwürfe und die Diplomarbeit zu bearbeiten.

Prüfungen:

Grundstudium: P = Fachprüfung (Semesterentwürfe gelten in Verbindung mit dem jeweiligen Fach als Fachprüfung) T = Testat
)¹ = wahlobligatorische Fächer mit Testat. Aus dem wahlobligatorischen Lehrangebot sind 3 Fächer mit je 2 SWS zu wählen.

Hauptstudium: Im Hauptstudium werden 16 Fachprüfungen gefordert, davon sind 5 durch die Semesterentwürfe belegt. Die restlichen 11 Fachprüfungen können aus dem Fächerangebot frei gewählt werden, wobei aus jeder Fächergruppe mindestens 2 Fachprüfungen abzulegen sind und 4 Fächer (mit *) gekennzeichnet – siehe Anlage 4) als Pflichtfächer gelten. Je Fächerzeile wird nur eine Fachprüfung anerkannt. Von den 5 Entwürfen ist einer an einer Entwurfsprofessur der Fächergruppe Stadtplanung und zwei Entwürfe an Entwurfsprofessuren abzuleisten (siehe Anlage 3).

GRUNDSTUDIUM

Fächer	SWS	Anzahl der Prüfungen	Credits
Architekturgeschichte	6	1	7
Architekturtheorie	4	1	5
Denkmalpflege	2	1	3
Darstellungslehre	8*	1	9
Gestaltungslehre	7*	1	8
CAAD – Grundlagen	2	1	3
Baukonstruktion	10	1	11
Konstruktives Entwerfen	8	1	9
Tragwerkskonstruktion	2		2
Tragwerkslehre	10	1	11
Bauklimatik	4	1	5
Techn. Gebäudeausrüstung	4	1	5
Baustoffkunde	2	1	3
Ökologisches Bauen	2	1	3
Bauwirtschaft	2	1	3
Grundlagen des Entwerfens	10**	1	11
Städtebau	10**	1	11
Stadtsoziologie	2		2
Wahlfächer	6		6
Summe	101	16	117

* davon 4 SWS für den Semesterentwurf (Bewertung in der Benotung des Fachs enthalten)

** davon 8 SWS für den Semesterentwurf (Bewertung in der Benotung des Fachs enthalten)

Credits werden nur bei bestandener Fachprüfung bzw. bei Erfüllung der Testatbedingungen vergeben, nicht für die Anwesenheit (Präsenzpunkte) bei den Lehrveranstaltungen. Die Art und Weise, wie die Fachprüfungen und Testate abgenommen werden, ist spätestens zu Semesterbeginn bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

Prüfungsleistungen werden mit 1 Leistungspunkt honoriert.

HAUPTSTUDIUM

Fächergruppe	SWS	Anzahl der Prüfungen	Credits
A Allgemeine Grundlagen	8	2	12
B Darstellen und Gestalten	8	2	12
C Konstruktion	8	2	12
D Gebäudeplanung	8	2	12
E Stadtplanung	8	2	12
F Entwürfe	5 x 8	5	60
Wahlfächer	26	1	28
Diplom			30
Summe	106	16	178

Credits werden nur bei bestandener Fachprüfung bzw. bei Erfüllung der Testatbedingungen vergeben, nicht für die Anwesenheit (Präsenzpunkte) bei den Lehrveranstaltungen. Die Art und Weise, wie die Fachprüfungen und Testate abgenommen werden, ist spätestens zu Semesterbeginn bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

Prüfungsleistungen werden mit 2 Leistungspunkten honoriert.
Die 5 Semesterentwürfe des Hauptstudiums werden mit je 12 Leistungspunkten bewertet.

Entwurfsprofessuren, an denen der städtebauliche Entwurf und die zwei an Entwurfsprofessuren abzuleistenden Entwürfe angefertigt werden können

Entwerfen und Städtebau I	(städtebauliches Entwerfen)
Entwerfen und Städtebau II	(städtebauliches Entwerfen)
Entwerfen und Siedlungsbau	(städtebauliches Entwerfen)
Entwerfen und Ländliches Bauen	(städtebauliches Entwerfen)
Entwerfen und Architekturtheorie	
Bauformenlehre / Darstellungsmethodik	
Entwerfen und Baukonstruktion	
Entwerfen und Tragwerkskonstruktion	
Grundlagen des Entwerfens	
Entwerfen und Baugestaltung	
Entwerfen und Gebäudelehre I	
Entwerfen und Gebäudelehre II	
Entwerfen und Innenraumgestaltung	
Entwerfen und Wohnungsbau	
Entwerfen und Industriebau	

Pflichtleistungen mit Fachprüfungen aus den Fächergruppen im Hauptstudium mit mindestens 4 SWS

- Theorie und Geschichte der Architektur
- Bau- und Tragwerkskonstruktion
- Gebäudeplanung (= Gebäudelehre, Wohnungsbau, Industriebau)
- Stadtplanung